

weil aus solchen Einstellungen Unfälle entstehen können, die schwere Folgen haben.

§ 9

Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

f: " -
1. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, wurde der **Begriff der Pflichten** für das gesamte Strafrecht definiert. Allgemein ist unter Pflicht eine bestimmte Anforderung an das Verhalten von Menschen zu verstehen. Diese Anforderung, die immer konkret auf eine bestimmte Situation nach Ort, Zeit und Konstellation der Bedingungen bezogen ist, kann auf eine bestimmte Tätigkeit oder auch ein Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit gerichtet sein.

Jede Pflicht hat einen bestimmten Adressaten. Das Gesetz spricht deshalb von dem **Verantwortlichen**.

Z. Eine Pflicht, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich ist, muß immer zum **Zeitpunkt der Tat** bestanden haben.

3. Eine Pflicht kann unterschiedliche **Quellen** haben. Das Gesetzbuch zählt diese Quellen vollständig auf. Eine Pflicht besteht kraft Gesetzes, wenn sie in einem Gesetz der Volkskammer, einem Erlaß oder Beschluß des Staatsrates oder einem Normativakt des Ministerrates oder einer anderen zentralen Dienststelle enthalten und im Gesetzblatt oder anderweitig veröffentlicht worden ist. Sie besteht kraft Berufs (darunter fällt nicht nur die Tätigkeit in einem erlernten Beruf, sondern jede Erwerbstätigkeit), wenn sie als Anweisung eines zuständigen Organs (z. B. Ministerium, Staatssekretariats, einer WB, Betriebsleitung, Abteilungsleitung) oder als konkreter Auftrag des Beauftragungsbefugten (oder als Berufsregel für eine generelle Situation gilt

" Pflichten, die auf neuesten" Erkenntnissen der Wissenschaft beruhen unähnlich nicht normiert sind, können nur dann als Berufspflicht anerkannt werden, wenn sie ferstens nachweisbar überprüft und als gesichert anerkannt sind (und wenn zweitens der jeweilige Beruf zur Aneignung dieser neuesten Erkenntnisse verpflichtet sowie die Möglichkeiten für deren Aneignung vorhanden waren.

Eine Tätigkeit kann Pflichten begründen, wenn sie erkennbar riskante Situationen herbeiführt und sich dadurch ein besonderes Sicherheitsverhalten erforderlich macht.